STADT WESEL Ortsteil: OBRIGHOVEN

Bebauungsplan Nr. 6a O

Hof Engelmann

Vereinfachte Änderung B Gemäß §13 BBauG.

M. = 1 : 500 1. Ausfertigung

Angefertigt:
Wesel, den 9. Juni 1970

Techn. Beigeordneter

Geändert bzw. ergänzt lt. Beschluß des Rates der Stadt Wesel vom 2. 7. 1970
Wesel, den 18. 12. 1970

Techn. Beigeordneter

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 6a O, Vereinf. Änd. C vom 24. Juni 1971 rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: I B2 - 1254 - 1/71) am 1. Okt. 1971

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 29. Oktober 1970 ist am 27. 11. 1970 gemäß § 12 BBauG. mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wesel, den 27. 11. 1970

Der Bürgermeister

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 841) ist dieser Plan mit Verfügung vom 29. Oktober 1970 Az.: IA2-1254 Obrighoven genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

gemäß § 13 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (B.G.Bl. I S. 341) hat die Stadtvertretung der Stadt Wesel am 21. April 1970 zugestimmt.

Wesel, den 21. April 1970

Bürgermeister — Stadtvertreter

Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes sind erfüllt. Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes ist die vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6a O von der Stadtvertretung der Stadt Wesel am 2. Juli 1970 als Satzung beschlossen.

Wesel, den 2. Juli 1970

Bürgermeister — Stadtvertreter

Die Auslegung der vereinfachten Änderung ist gemäß § 12 BBauG. am 1970 mit dem Hinweis, daß dieser Plan ab zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wesel, den 1970

Bürgermeister

Bereich 1
Bereich 2
Bereich 3
Bereich 4
Bereich 5

Zeichenerklärung

Vorhandener Zustand

- Wohn gebäude mit Zahl der Vollgeschosse und Häus-Nummer
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Flurstücksgrenze
- 28 Höhenlinie
- Bordstein
- Abwasserschacht
- Versorgungsleitungen (unterirdisch)
- Versorgungsleitungen (oberirdisch)

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

- (II) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- II-III Zahl der Vollgeschosse mit Minimal- und Maximalangabe
- 0,3 Grundflächenzahl
- (0,6) Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen

- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze

Bauliche Anlagen und Festsetzungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Kirche

Flächen

- Verkehrsflächen (öffentliche)
- öffentliche Parkplätze
- Grünflächen
- Kinderspielplatz, öffentlich
- Grün innerhalb öffentl. Verkehrsflächen
- Schutzpflanzung
- Stellplätze
- Garagen, 1-geschossig
- Gemeinschaftsstellplätze
- Gemeinschaftsgaragen 1-geschossig

(mit nachrichtlicher Eintragung der Aufteilung)

- Umformerstation

Begrenzungen

- Begrenzung öffentl. Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Darstellungen

- Abgrenzungen innerhalb öffentl. Verkehrsf
- Fahrbahnachse
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- II/1 angestrebter Gebäudeumriß mit Geschoßhöhe und Anzahl der Wohnungen
- Ga angestrebte Garagenanordnung mit Zufahrt
- vorgeschlagene Vorgarten- und Grundstücksbegrenzungen
- Kinderspielplatz privat
- Abgrenzung der Änderungsbereiche

Zu dieser „Vereinfachten Änderung B" gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6a O

Im übrigen sind die Karten- und Planzeichen der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NW (Zeichenvorschrift) vom 1. Juli 1964 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 angewendet.

ÄNDERUNG GEM. AUFLAGEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR VOM 31.7.68 AZ I B1 - 1254 (OBRIGHOVEN-LACKHSN. 6a) VORGENOMMEN.